

Kreis-Blatt

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisnusschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Restameile 50 Pfg.

Anzeigebestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Gomm, Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Mich. Hein, Bad Ems

Nr. 279

Diez, Montag den 3. Dezember 1917

57. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Kriegsministerium.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. L. 888/11. 17. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. R. A. vom 20. Oktober 1917, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 1. Dezember 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183 und 1917 S. 253)*, ferner — auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)**) sowie der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)***) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in den Anmerkungen abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;

3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, § des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, veräußert, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

***) Wer vorsätzlich die Zukunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Befichtigung oder Untersuchung von Betriebsrichtungen oder Räume verweigert, oder wer

hauptsächlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten, aber zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die beschlagnahmt worden sind, im Urteile als dem Staats verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Artikel I.

§ 1 Ziffer 1 der Bekanntmachung Nr. L. 893/7. 17. A. R. U., betreffend Höchstpreise und Beschlagsnahme von Leder, vom 20. Oktober 1917 erhält folgende Fassung:

1. Einreichung in die Wertklassen.

Die Lederarten der laufenden Nummer 1 bis 3a einschließlich der Preistafel werden eingeteilt in Wertklassen und diese wieder in Sortimente.

Die Einteilung des Leders in Wertklassen betrifft die Bewertung des Leders nach Gerbung und allgemeiner Verarbeitung.

Wertklasse A umfaßt nur Leder, dessen Gerbung, Zurechtung, Trocknung und allgemeine Beschaffenheit zu keinen wesentlichen sachmännischen Beanstandungen Anlaß bietet. Leder, das diesen Anforderungen nicht entspricht, fällt unter die Wertklassen B oder C.

Wertklasse B umfaßt Leder, das gegenüber den Anforderungen an Leder der Wertklasse A bereits nicht unwesentliche Mängel aufweist, z. B. unvollständige oder sonst fehlerhafte Gerbung oder mangelhafte Verarbeitung oder Zurechtung.

Wertklasse C umfaßt Leder, das gegenüber den Anforderungen an Leder der Wertklasse A grobe Mängel aufweist, die es für die Verwendung auf seinem hauptsächlichsten Verwendungsbereich als nicht geeignet erscheinen lassen, aber noch seine Verwertung zur Anfertigung oder Ausbesserung bestimmter einzelner Gegenstände aus Leder gestatten.

Leder, das seiner Beschaffenheit nach nicht mehr unter die Wertklasse C zu rechnen ist, muß entsprechend niedriger bewertet werden.

Der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bleibt es vorbehalten, Richtlinien zu veröffentlichen, aus denen weitere Einzelheiten für die Einreichung des Leders in die Wertklassen sich ergeben.

Mängel der Rohware, wie Schnitte, Engerlinge, Faltstellen u. dgl., sowie vereinzelte, örtliche Schäden des Leders sind ohne Einfluß auf die Einreichung in die Wertklasse. Sie bedingen die Einteilung des Leders in die Sortimente.

Sortiment I umfaßt nur Leder, das keine oder nur ganz unerhebliche örtliche Schäden aufweist.

Sortiment II umfaßt Leder mit leichteren, Sortiment III Leder mit starken Schäden.

Es vermindert sich der Grundpreis

für Sortiment II (leichtere Schäden)

um 5 v. H. bei den unter Iste. Nr. 3 und 4,

um 3 v. H. bei den übrigen in Wertklassen eingeteilten Lederarten;

für Sortiment III (starke Schäden)

um 10 v. H. bei den unter Iste. Nr. 3 und 4,

um 6 v. H. bei den übrigen in Wertklassen eingeteilten Lederarten.

Bei der Berechnung ist von der Wertklasse auszugehen, in die das betreffende Stück gehört.

§ 4 Absatz a erhält folgende Fassung:

§ 4.

Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Beim Verkauf vom Lederhersteller ist maßgebend das Gewicht des Leders in gut getrocknetem Zustande. Gut getrocknet ist ein Leder, das bei normaler Aufbewahrung nichts an Gewicht verliert. Als

nicht gut getrocknet gilt in jedem Falle Leder, das auf dem Transport zum Empfänger erster Hand mehr als 1,5 v. H. an Gewicht verliert. Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung nach Quadratmeter-Maschinenmaß (dem tatsächlichen Flächenmaß in Quadratmeter) zu erfolgen. Aus der Rechnung muß die Art (Iste. Nummer der Preistafel), die Wertklasse, das Sortiment oder die Sorte ersichtlich sein.

Artikel II.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. Dezember 1917.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armee Korps.

Coblenz, den 1. Dezember 1917.

Kommandantur der Festung

Coblenz-Ehrenbreitstein.

Ia 1, 18503/11. 17.

Bekanntmachung

betr. Abänderung der Bekanntmachung W. III. 700/5. 17 KRA. betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarne und Bindfäden vom 10. 7. 17.

Bei Preistafel 2 A ist das Wort „Papiergrundgarn“ in „Papierrundgarn“, ferner zu Ab Garn Nr. 1 metrisch bei Verwendung eines Papiers mit 75 bis 99 v. H. Natron-(Sulfat-)Zellstoffgehalt der Preis von „201“ in „204“ zu berichtigen.

Frankfurt a. M., den 28. November 1917.

XVIII. Armee Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General:

Niedel,

Generallieutenant.

Verordnung über die Preise von Schlachtschweinen.

Vom 23. November 1917.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) wird in Abweichung von § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 219) folgendes bestimmt:

Artikel I.

Die in der Verordnung über die Preise von Schlachtschweinen vom 15. September 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 897) zunächst bis zum 30. November 1917 einschließlich festgesetzten Höchstpreise für den Verkauf von Schlachtschweinen durch den Viehhalter dürfen bis zum 15. Januar 1918 einschließlich weitergewährt werden. Daneben dürfen bis zum gleichen Zeitpunkt für jedes zum Verkaufe gelangende Schwein, das mehr als 15 und nicht mehr als 75 Kilogramm Lebendgewicht hat, folgende Beträge (Stückzuschläge) zugeschlagen werden:

wenn das Lebendgewicht des Schweines beträgt:

mehr als 15 bis einschl. 30 Kg. 18 Mk.,

mehr als 30 bis einschl. 45 Kg. 14 Mk.,

mehr als 45 bis einschl. 60 Kg. 10 Mk.,

mehr als 60 bis einschl. 75 Kg. 6 Mk.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Walbow.

March 10, November 1917.

Alfensamen, Grassamen, Samen von Futterrüben, von Futterkohlrüben oder Braken, von Stoppel- oder Wasserrüben, von Futtermöhren und Pastinak, Samen von Gerardeia und von sonstigen Futterkräutern darf zu andern als zu Saatzweden nur mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle abgesetzt oder verwendet werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Berlin, den 19. November 1917.

Wissenschaften.

Zum Schluß weise ich noch ausdrücklich darauf hin, daß die Volkszählung nicht zu irgend welchen steuerlichen Zwecken erfolgt, und daß die Angaben in den Zählwäpieren über die Person des Einzelnen nicht in die Öffentlichkeit gelangen.

Stessbaden, den 14. November 1917.

Der Regierungs-Präsident.

Tagb.-Nr. 3056 R. IV. Dieß, den 30. November 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Im Anschluß an die Umdruckverfügung vom 28. d. Mts. Zgb.-Nr. 3018 R. W., werden Sie auf höhere Anordnung er-
sucht, in die überlieferten Vordrucke sämtliche — auch die nicht
mehr wehrpflichtigen — Wagner und Schmiede aufzuneh-
men. Rückgabe oder Fehlanzeige bis zum 5. Dezember wird
bestimmt erwartet.

Kriegswirtschaftsstelle.

9. 88:

Schön, Preisdeputirter

I. 8116. Dieß, den 24. November 1917.

An die Magistrate Diez, Nassau, Bad Ems und
die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
des Kreises.

Meine Verfügung vom 12. Juli 1917, I. 5200, Kreisblatt Nr. 162, betreffend Taubstummstatistik, wird hiermit aufgehoben.

Der Königl. Landrat.

23:

Рисунков.

Nu die Magistrate in Diez, Rastan, Bad Ems
u. die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
des Kreises.

Veranziehung Hilfsdienstpflichtiger zur Holzhanerei.

Der Bedarf des Heeres und der Kriegsindustrie an Holz jeglicher Art ist außerordentlich groß. Um ihn auch annähernd decken zu können, müssen in den Waldungen während der kommenden Wintermonate große Mengen Holz geschlagen werden. Dies ist nur möglich, wenn alle Landwirthe die in ihrer Landwirthschaft in den Wintermonaten nicht voll beschäftigt sind, zur Holzhauerei herangezogen werden.

Ich erlaube, mir bis zum 6. Dezember d. Js. bestimmt nach unterstehendem Muster eine Liste der Landwirthe einzureichen, die zur Holzhauerei herangezogen werden können. Wenn auch viele Landwirthe den ganzen Winter hindurch ihren Betrieben nicht entzogen werden können, so kann ein großer Theil wenigstens einige Tage in der Woche bei Holzfällungsarbeiten behilflich sein. In Betracht kommen außerdem sämtliche geeigneten männlichen Personen im hilfsdienstpflichtigen Alter von 17—60 Jahren.

Gleichzeitig ist der Bedarf an Arbeitskräften für die Holzhauerer unberücksichtigt festzustellen und zum gleichen Termin mir anzuzeigen.

Reklamezeige ist erforderlich

Der Landrat.

3. 88.

Р и м м е р н о м

N ^o . Nr.	Der Hilfsdienstpflichtigen				Bemerkungen (Zeitdauer der Beschäftigung v ^r .)
	Name (Vor- u. Nachname)	Stand	Wohnort	Alter (Jahre)	

Bekanntmachung

über die Vornahme einer Volkszählung am 5. Dezember
1917. Vom 18. Oktober 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Am 5. Dezember 1917 ist in allen deutschen Staaten eine Volkszählung vorzunehmen.

42.

Die Zählung geschieht nach Haushaltungen getrennt durch namentliche Aufzeichnungen der zu der Haushaltung gehörigen Personen.

Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- oder hauswirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung gleichgeachtet werden einzeln lebende Personen, die eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirtschaft führen.

Als Teilhaber einer Haushaltung gelten auch die in einer Kaserne, in einem Gefangenen- oder Internierungslager oder in Massenquartieren Untergebrachten, die in einem Arresthaus oder in einem Lazarett befindlichen Militärpersonen, die Gäste eines Gasthauses, die Mitglieder eines Pensionats, die in einer Anstalt (Kranken-, Straf- usw. Anstalt) Untergebrachten, die Besatzung und Fahrgäste eines Schiffes usw.

63.

Die namentliche Aufzeichnung der zu der Haushaltung gehörigen Personen geschieht in Haushaltslisten.

Zur Eintragung in die Haushaltungsliste sind die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter verpflichtet.

schmerzliche
Uhr mein
trensorgen-
ater, Bruder
öhner
d ertragenen
en sanft und
ebenem.
M. Düsel-
felde.
ber 1917.
diensttag, des
Trauerhauses,
(5015
ieret's Dams
die, Garten in
gend von allein
zu kaufen oder
ist. Eintritt
dageb. mit R
eber, Doppel
re Reimacher.
ere B
er Raubhaus
em Garten in
gend zu kaufes
berbeiten mit
Geschäftsstelle
Eifel,
e, s. l. b. b. zu
ungem oder
Dauten.
im Morgengottes
am Dienst ein
em beaufsch
So die Dame
erkennt, bitte
im bei R
jubiläum.

Die die der diese Zeitung über die Verantwortlichkeit der
eingelassen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu
wahren; sie dürfen nur zu den vom Reichskanzler oder von
den Landeszentralbehörden bestimmten amtlichen Zwecken
benutzt werden.

§ 5.

Die Zählung wird unter Leitung und Verantwortlichkeit
der Gemeindebehörden vorgenommen. Die Landeszentral-
behörden sind befugt, andere Behörden mit der Ausführung
zu beauftragen.

Die Zählung ist auch auf die am 5. Dezember 1917
im Bezirke der Gemeinden liegenden oder zuerst dort von
der Fahrt im Laufe des Tages anlangenden Schiffe zu er-
strecken.

§ 6.

Der Reichskanzler bestimmt, welche Angaben in die
Haushaltungsliste einzutragen sind.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung
der Zählung erforderlichen Anordnungen.

§ 8.

Der Reichskanzler bestimmt, welche Nachweisungen dem
Kriegsernährungsamt und dem Kaiserlichen Statistischen
Amte einzusenden sind, und setzt die Einsendungsfristen hier-
für fest. Er bestimmt, welche Nachweisungen zu veröffent-
lichen sind.

§ 9.

Für die Beschaffung und Versendung der Drucksachen
und für die Aufstellung der Nachweisungen erhalten die
Bundesstaaten eine Vergütung nach Maßgabe der am Zähl-
ungstag ermittelten Bevölkerung. Die Höhe der Vergütung
wird einer späteren Festsetzung vorbehalten.

§ 10.

Diese Zählung hat nicht die in den Reichs- oder Lan-
desgesetzen vorgesehenen rechtlichen Wirkungen einer Volks-
zählung, soweit die Landeszentralbehörden nicht anders
bestimmen.

§ 11.

Wer sich weigert, die auf Grund dieser Verordnung vor-
geschriebenen Angaben in die Haushaltungsliste einzutragen,
oder wer wesentlich wahrheitswidrige Angaben macht, wird
mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.
Berlin, den 18. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

I. 9488/9688. Diez, den 17. November 1917.
An die Magistrate in Diez, Nassau und Bad Ems
und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
des Kreises.

Abdruck vorstehender Bundesratsbekanntmachung zur
Kenntnis.

Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Ge-
meindebehörden und haben dieselben alle Vorkehrungen zu
treffen, daß das Zählgeschäft ungestört von Statten geht.
Zu diesem Zwecke ist alsbald jede Gemeinde in Zählbe-
zirke einzuteilen, wobei darauf genau zu achten ist, daß
kein bewohntes oder unbewohntes Haus oder Gehöft über-
gangen wird. Für jeden Zählbezirk ist ein Zähler zu be-
stimmen.

Die für die militärischen Anstalten erforderlichen Zähl-
papiere sind der obersten Militärbehörde des Ortes zu
übergeben, die alle weiteren Anordnungen treffen wird.

Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt, Vergütungen
für Uebernahme dieses Amtes können weder von der Reichs-
noch von der Landeskasse übernommen werden. Insbeson-
dere aber wird es bei der diesjährigen Zählung notwen-
dig sein, die Beamten, Lehrer und Lehrerinnen zu einer
regem Beteiligung am Zählgeschäft zu verpflichten. Ich
hoffe, daß es auch diesmal gelingen wird, überall Zähler
unentgeltlich zu gewinnen.

Die zur Ausführung der Volkszählung erforderlichen
Zählpapiere und Ausführungsanweisung gehen Ihnen in den
nächsten Tagen durch die Post zu. Bei Ankunft derselben
ist sofort festzustellen, ob die übersandten Papiere aus-

Für die Zählung, die gemeindeweise erfolgt, werden
folgende Vorbrude verwendet:

- a) die Haushaltungsliste A,
- b) die Zählerliste B,
- c) die Gemeindefliste C,
- d) die Kreisliste D.

Ich ersuche am ortsübliche Bekanntmachung und ent-
sprechende Aufklärung der Bevölkerung über den Zweck
der Volkszählung.

Zudem ich im übrigen auf die Ausführungsanweisung
hinweise, vertraue ich, daß sich die Zählung ohne jede
Störungen in Ihren Gemeinden vollzieht und daß Sie es
sich auch diesmal angelegen sein lassen, einwandfreies Zähl-
material zu liefern. In Zweifelsfällen ist sofort hier an-
zufragen.

Mit Rücksicht darauf, daß mir selbst nur kurze Frist
zur Nachprüfung der Zählpapiere und Aufstellung der Kreis-
liste gesetzt worden ist, sehe ich dem Eingang der Zählpapiere
bestimmt bis zum 17. Dezember entgegen.

Der Königl. Landrat.

J. A.

Zimmermann.

Nichtamtlicher Teil

Rußland.

W.W. London, 1. Dez. Die Times meldet aus
Petersburg, daß nach Moskauer Zeitungen General Du Ro-
nin einen Tagesbefehl an alle Truppen gerichtet hat,
in dem er den Grund darlegte, warum er sich weigerte,
Verhandlungen mit dem Feinde anzuknüpfen. Er appellierte
an die Truppen, zu erklären, ob sie mit seinem Verhalten
einverstanden seien oder nicht.

W.W. Kopenhagen, 30. Nov. Sozialdemokraten
melden über Stockholm aus Petersburg: Die russische Regie-
rung beschloß, neue Botschafter in London, Paris
und Rom zu ernennen. Für diese Posten sind Anhänger der
Bolschewiki-Partei auszuwählen. Sämtliche Entente-
diplomaten protestierten gegen die Veröffentlichung
der Geheimdokumente und beschloßen, nach Stockholm
abzureisen und ihre Vertretung besonderen Bevoll-
mächtigten zu übertragen.

W.W. Amsterdam, 30. Nov. Nach Blättermeldun-
gen erfährt die Times aus Petersburg: Die Wahlen für
die gesetzgebende Versammlung sind beendet. Die
Kadetten und Extremisten erzielten beinahe gleichviel Stim-
men und stehen an erster Stelle. Nach ihnen kommen die
revolutionären Sozialisten. Das Endergebnis wird in eini-
gen Tagen bekanntgegeben.

Verkehr.

Zur Erleichterung des Postbestellens ist
mit Rücksicht auf die in diesem Dienst tätigen weiblichen Be-
amten sind die Oberpostdirektionen angewiesen worden, eine
Reihe von Maßnahmen zur Durchführung zu bringen. In
erster Linie kommt in Betracht, mit den Hausbesitzerber-
einen ein Einvernehmen dahin zu erzielen, daß allgemein
die Benutzung des Fahrstuhls und der Bordertreppen für die
Postbeamten zugelassen wird. In geeigneter Weise soll da-
rauf hingewirkt werden, daß in jedem Hauseingang Brief-
kästen für die Mieter oder wenigstens in jeder Wohnungstür
ein Briefschloß angebracht werden und daß in die Pauord-
nungen entsprechende Bestimmungen aufgenommen werden.
Erneut soll auf die schon bestehende, aber vielfach unbeachtet
gebliebene Bestimmung hingewiesen werden, daß in öffent-
lichen Krankenanstalten die Postsendungen an Kranke bei
dem Vorhand der Anstalt abgeliefert werden können, wenn
der Zutritt zu einem Kranken selbst nicht zugelassen werden
kann. Endlich sollen mit Geschäfts- und Fabrikhabern Ver-
einbarungen dahin getroffen werden, daß nach dem Schluß
der Geschäftsstunden des Abends oder an Sonn- und Feiertagen
zu bestellenden Postsendungen, auch Gil- und Rohrpostsendungen,
sowie Telegramme erst am nächsten Morgen bestellt werden
können.